

**Information zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus  
gemäß § 36 GewO**

**1. Rechtliche Grundlagen:**

Nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind Personen, die u.a. als Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus tätig sind oder tätig werden wollen, auf Antrag für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Nach § 1 Abs.1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus (LandwSachverstVO) kann als Sachverständiger öffentlich bestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz im Amtsbezirk der Bestellungsbehörde hat,
3. persönlich geeignet ist, insbesondere in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die Gewähr dafür bietet, dass er die von ihm angeforderten Gutachten unabhängig und unparteiisch und auch sonst die Verpflichtungen eines öffentlich bestellten Sachverständigen erfüllen wird,
4. besondere Sachkunde nachweist und
5. die erforderlichen Einrichtungen für die Ausübung seiner Sachverständigkeit hat.

**2. Hinweise zu den Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung**

**Besondere Sachkunde**

Besonders sachkundig ist, wer über eine besondere, sich von den Durchschnittsleistungen von Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe deutlich abhebende Sachkunde verfügt. In der Regel erfordert dies eine langjährige Erfahrung in einem ausgeübten Beruf. Mit dem Antrag sollen die Unterlagen (Zeugnisse, Referenzen, Veröffentlichungen, Tätigkeitsnachweise u.ä.) vorgelegt werden, die geeignet sind, die besondere Sachkunde zu belegen.

**Bestimmtes Sachgebiet**

Sachverständige sind für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen. Der Begriff des Sachgebiets umfasst einen möglichst speziellen Bereich, auf dem eine sachverständige Beratung des Publikums erforderlich ist.

**Persönliche Eignung**

Zur Eignung als Sachverständiger gehört auch, dass der Sachverständige terminlich in dem erforderlichen Umfang und zu den üblichen Zeiten in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Ein Sachverständiger ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.

**Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Bei Anträgen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bedarf es im Hinblick auf die gebotene Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Sachverständigen einer differenzierten Einzelfallprüfung, ob im Hinblick auf das konkrete Beschäftigungsverhältnis eine unabhängige, weisungsfreie und unparteiische Gutachtenerstattung möglich ist.

Die Einbindung in Arbeits- bzw. Dienstzeiten kann der zufordernden Verfügbarkeit entgegenstehen.

**3. Zuständig für die öffentliche Bestellung als Sachverständige(r)**

ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, sofern die berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, der Wohnsitz im Regierungsbezirk Karlsruhe liegt.

Postanschrift: **Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe**

Dienststelle: Markgrafenstr.46, 76133 Karlsruhe

Fax: 0721/93340223

E-Mail: Abteilung2@rpk.bwl.de

Telefon: 0721/926-7504 ( bei Abwesenheit des Sachbearbeiters -7497)